

Merkblatt

Durchführung von Brauchtumsfeuern in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Regelungen der **Gefahrenabwehrverordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern**. Maßgeblich ist ausschließlich der Wortlaut der Verordnung.

1. Anwendungsbereich

Brauchtumsfeuer sind Feuer, die im Zusammenhang mit einem Brauchtum im öffentlichen Interesse stehen, insbesondere Oster- oder Maifeuer von Gemeinden, Vereinen oder sonstigen Körperschaften.

2. Anzeigepflicht

Brauchtumsfeuer sind anzeigepflichtig.

Die Anzeige ist mindestens **drei Wochen vor dem geplanten Termin** bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einzureichen.

Anzeigeberechtigt sind öffentlich-rechtliche und private Körperschaften.

Der Anzeigende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Entsorgung der Verbrennungsrückstände.

3. Mindestabstände

Sofern keine größeren Abstände erforderlich sind, sind mindestens einzuhalten:

- 100 m zu Gebäuden, Zelten oder Lagerplätzen mit Personenaufenthalt
- 300 m zu Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen
- 35 m zu sonstigen Gebäuden
- 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden sowie leicht entzündlichem Bewuchs
- 100 m zu Wäldern, Hecken, Mooren, Heideflächen und Naturschutzgebieten
- 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, Wegen sowie Versorgungsleitungen
- 50 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern
- 1,5 km zu Landeplätzen oder Segelfluggeländen

Geringere Abstände können im Einzelfall zugelassen werden, sofern keine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

4. Feuerstelle und Brennmaterial

Offene Feuerstellen auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs sind durch einen mindestens **0,5 m breiten Wundstreifen** zu sichern.

Brennmaterial, das länger als eine Woche gelagert wurde, ist unmittelbar vor der Verbrennung umzuschichten.

5. Zulässige Brennstoffe

Unzulässig sind insbesondere:

- Abfälle,
- beschichtete oder behandelte Hölzer,
- Kunststoffe, Gummi, Teer,
- Chemikalien und Mineralölprodukte.

Zulässig sind handelsübliche Kohle- oder Grillanzünder in geringen Mengen.

6. Aufsicht und Brandschutz

Während des gesamten Betriebs ist die Feuerstelle durch mindestens **eine volljährige Person** zu beaufsichtigen.

Geeignete Feuerlöschgeräte oder andere Mittel zur Brandbekämpfung sind bereitzuhalten. Weiteres Brennmaterial ist in ausreichendem Abstand zu lagern.

7. Nach dem Abbrennen

Vor dem Verlassen der Abbrennstelle ist sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Asche vollständig abgelöscht sind.

Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Waldbrandgefahrenstufe

Ab der **Waldbrandgefahrenstufe 3** kann die Durchführung von Brauchtumsfeuern untersagt werden.

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu **5.000 Euro** geahndet werden.

10. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.